#### Fusion Stadt Kirn ./. Verbandsgemeinde Kirner-Land; Vereinbarung gemäß § 18 Abs. 8 des Fusionsvertrages vom 30. 1. 2019

Zwischen den Beteiligten, und zwar der

Stadt Kirn, vertreten durch Stadtbürgermeister Frank Ensminger, nachstehend "Stadt" genannt,

und der

Verbandsgemeinde Kirner Land, vertreten durch Bürgermeister Thomas Jung, nachstehend "Verbandsgemeinde" genannt,

wird aufgrund inhaltlich übereinstimmender Beschlüsse des Stadtrats der Stadt Kirn vom 18.03.2021 und des Verbandsgemeinderats der Verbandsgemeinde Kirner Land vom 16.03.2021 folgende Vereinbarung geschlossen:

#### I. Allgemeine Regelung

#### § 1 Vorbemerkungen

Nach § 18 Abs. 8 des Fusionsvertrages vom 30. 1. 2019 werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung das auf die neue Verbandsgemeinde übergehende Vermögen, die übergehenden Verbindlichkeiten sowie das übergehende Personal bestimmt.

#### § 2 Grundlagen für den Übergang

Grundlagen für den Übergang sind:

- a) das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) vom 28. 9. 2010
- b) das Landesgesetz über den Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land vom 18. 6. 2019
- c) die Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und
- d) die Vereinbarung über die freiwillige Fusion der verbandsfreien Stadt Kirn mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land (Fusionsvertrag) vom 30. 1. 2019

#### II. Übergehendes Vermögen

#### § 3 Grundsatz

- (1) Nach § 18 Abs. 5 des Fusionsvertrages geht mit den Aufgaben und Einrichtungen das dafür weiterhin ganz oder überwiegend notwendige **unbewegliche** und **bewegliche** Vermögen zu den Wertansätzen der Schlussbilanz zum 31.12.2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über.
- (2) Davon ausgenommen sind die Grundstücke
  - a) Verwaltungsgebäude Rathaus, Kirchstraße 3 (§ 1 Abs. 3 Fusionsvertrag) und
  - b) Stadtwerke, Altstadt 1 (§ 1 Abs. 4 Fusionsvertrag)

Beide Grundstücke bleiben im Eigentum der Stadt Kirn als Ortsgemeinde.

#### § 4 Unbewegliches Vermögen

- (1) In der Anlage 1 sind die unbeweglichen Vermögensgegenstände, die entschädigungslos vollumfänglich oder teilweise in das Eigentum der Verbandsgemeinde übergehen, mit den erforderlichen Informationen aufgeführt. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt. Sollte sich später herausstellen, dass weitere Grundstücke zu übertragen sind oder dass Grundstücke irrtümlich übertragen wurden, so verpflichten sich beide Vertragspartner nach billigem Ermessen zur Korrektur. § 11 bleibt unberührt.
- (2) Die neue Zuordnung ist außerdem in der Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde zum 1. 1. 2020 (§ 18 Abs. 3 Fusionsvertrag) und der dazugehörigen Anlagenbuchhaltung darzustellen.
- (3) Stadt und Verbandsgemeinde sind sich darin einig, dass die entsprechenden Grundbuchberichtigungen unverzüglich beantragt werden.

## § 5 Sonderregelungen zum unbeweglichen Vermögen

- (1) Das im Eigentum der Stadt verbleibende **Rathaus** (§ 3 Abs. 2 a), wird als Sitz des Stadtbürgermeisters und zu Repräsentationszwecken der Stadt sowie von der Verbandsgemeinde als Verwaltungsstandort dauerhaft gemeinsam genutzt. Die Kriterien der gemeinsamen Nutzung sind in § 1 des Fusionsvertrages festgelegt.
- (2) Das Gebäude **Stadtwerke**, **Altstadt 1** (§ 3 Abs. 2 b), wird bis zum Abschluss der Neuorganisation (§ 6 Abs. 3 5 des Fusionsvertrages) vollständig von der Verbandsgemeinde Kirner Land (Eigenbetrieb) genutzt. Das Gebäude wird nach

Aufgabe der Nutzung an die Stadt Kirn übergeben. Die Nutzungsaufgabe wird bis 31. 12. 2023 angestrebt. Die Übergangsnutzung erfolgt mietfrei. Alle Aufwendungen für den Betrieb und die Bewirtschaftung des Grundstücks gehen zu Lasten des neuen Eigenbetriebes. Dazu gehören auch die Aufwendungen zur Gebäudeunterhaltung. Für während der Übergangsnutzung unabweisbare Investitionen ist im Einzelfall eine Finanzierungsregelung nach billigem Ermessen zu vereinbaren. Ob, in welchem Umfang und mit welcher Finanzierungsregelung Investitionen durchgeführt werden, ist von den Vertragspartnern vor Beginn der Investition schriftlich zu vereinbaren.

- (3) Im **Feuerwehrhaus** sind das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Kirn, und die DLRG, Ortsgruppe Kirn, untergebracht. Die bestehenden Nutzungsverhältnisse werden von der Verbandsgemeinde Kirner Land zu den bisherigen Konditionen übernommen.
- (4) Der **Damm Ritterswiese** schützt zu 50% die angrenzende Kläranlage (Aufgabenträger: Verbandsgemeinde Kirner Land) und zu weiteren 50% das angrenzende Gewerbegebiet (Aufgabenträger: Stadt Kirn). Es handelt sich um eine einheitliche Anlage. Stadt und Verbandsgemeinde regeln unter Beachtung der Kostenteilung nach Satz 1 die Einzelheiten der Abwicklung für Unterhaltung, Ausbau und Erneuerung in einer besonderen Vereinbarung.
- (5) Das Grundstück Gemarkung Kirn, Flur 5, Nr. 22/6 Anlage 1, Ifd. Nr. 25a (Gelände der Kläranlage Kirn, derzeitige Nutzung durch den Bauhof der Stadt Kirn als Lager) wird künftig von den Verbandsgemeindewerken zur Aufgabenerfüllung als Lagerplatz benötigt. Diese Nutzung wird bereits in der aktuellen Ausschreibung zum Jahresvertrag für Bauleistungen berücksichtigt und dient als Kalkulationshilfe zur Einheitspreisbildung. Soweit das Grundstück zur Arrondierung der nördlich oder westlich gelegenen privaten Gewerbegrundstücke für Betriebserweiterungen oder die erstmalige Ansiedlung eines Gewerbebetriebes benötigt wird, soll für die Lagernutzung durch die Verbandsgemeindewerke ein anderes Grundstück gesucht werden. Die Stadt hat in diesem Fall ein Recht auf entschädigungslose Rückübertragung. Unabhängig von Satz 3 gilt Satz 4 auch dann, wenn die Verbandsgemeindewerke das Grundstück für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigen.
- (6) Zwischen Stadt und Verbandsgemeinde besteht Einvernehmen, bei Grundstücken, die nur nach vorausgegangener **Teilungsvermessung** grundbuchamtlich übertragen werden können, in geeigneten Fällen anstelle der Eigentumsübertragung das dingliche Recht zugunsten der neuen Verbandsgemeinde im Rahmen von Grunddienstbarkeiten zu sichern. Die mit der anteiligen Nutzung verbundenen Aufwendungen trägt ab 1. 1. 2020 die neue Verbandsgemeinde. Satz 1 gilt nicht für die lfd. Nr. 3, 4 und 11 der Anlage 1; aus Gründen der Rechtsklarheit (öffentlicher Straßenraum, Straßenbaubeiträge u.ä.) wird in diesen Fällen die Teilungsvermessung und Eigentumsübertragung durchgeführt.

Seite: 4

- (6 a) Der Verbandsgemeinde steht an den Grundstücken, die mit einer Dienstbarkeit belegt sind, im Verkaufsfalle ein Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen des BGB zu.
- (6b) Der Winterdienst für den Parkplatz südlich der Hellberg-Turnhalle (Flur 40, Parz. Nr. 57/20, Anlage 1, Nr. 4) obliegt der Stadt. Davon ausgenommen ist der Gehweg entlang der südlichen Turnhallenwand einschließlich Eingang; hier verbleibt der Winterdienst bei der Verbandsgemeinde.
- (7) Stadt und Verbandsgemeinde gehen davon aus, dass der im Rahmen der Fusion gesetzlich geregelte Verbleib von Grundvermögen bei der Stadt Kirn keine steuerliche Relevanz hat. Sollten wider Erwarten für einen Vorgang Steuern anfallen, so handelt es sich um fusionsbedingte Aufwendungen, die von der neuen Verbandsgemeinde zu übernehmen sind. Die Finanzierung erfolgt über die VG-Umlage. Abs. 7a) bleibt unberührt.
- (7a) Für das Grundstück Altstadt 1 gilt die nachfolgende Sonderregelung. Aufgrund der landesrechtlichen Regelungen über die Verwaltungsreform und der konkreten Entscheidung im Fusionsvertrag vom 30. 1. 2019 wurde dieses Objekt zum 1. 1. 2020 Teil des allgemeinen Liegenschaftsvermögens der Stadt. Verwendungen aus diesem Vermögensbereich sind nach Auffassung der Stadt steuerfrei. Für den Fall, dass im Rahmen eines möglichen Verkaufs wider Erwarten Steuern anfallen, so trägt diese die Stadt Kirn alleine. Vorher ist der Rechtsweg auszuschöpfen. Soweit der Rechtsweg erfolglos bleibt, ist ein Erlassverfahren anzustreben. Führt auch dies nicht zum Erfolg, ist der Ausgleich durch das Land Rheinland-Pfalz (Finanzzuweisung) anzustreben.
- (8) Vermessungskosten, Grundbuchkosten u.ä. sind fusionsbedingte Aufwendungen. Abs. 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

#### § 6 Bewegliches Vermögen

- (1) Alle in den Aufgabenbereichen nach § 3 Abs. 1 ganz oder überwiegend der Aufgabenerfüllung dienenden beweglichen Vermögensgegenstände gehen entschädigungslos in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Für den Eigentumsübergang ist in der Regel die Zuordnung im Inventar der Stadt maßgebend. Auf eine besondere Auflistung im Rahmen dieses Vertrages wird verzichtet. Die neue Zuordnung ergibt sich aus der Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde zum 1. 1. 2020 (§ 18 Abs. 3 Fusionsvertrag) und der dazugehörigen Anlagebuchhaltung.
- (2) Das für die städtische Nutzung des Rathauses notwendige Inventar (insbesondere Büro des Stadtbürgermeisters, Nebenräume, Sitzungssaal) verbleibt im Eigentum der Stadt. Dazu gehören auch die erforderlichen EDV-Arbeitsplätze. Im Übrigen geht die vollständige EDV einschließlich der "Serverlandschaft" auf die Verbandsgemeinde über. Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, die Arbeitsplätze nach Abs. 2 Satz 2 unentgeltlich im Netzwerk zu betreiben.

Seite: 5

(3) Die in den Fluren und in Büroräumen des Rathauses ausgestellten Kunstwerke sind und bleiben Eigentum der Stadt bzw. der jeweiligen Stiftungen.

#### III. Übergehende Verbindlichkeiten

#### § 7 Grundsatz

Nach Maßgabe des § 18 Abs. 7 des Fusionsvertrages gehen mit den Aufgaben und Einrichtungen sowie dem Vermögen die dazugehörigen Verbindlichkeiten der Stadt auf die Verbandsgemeinde über. Die neue Zuordnung ergibt sich im Einzelnen aus der Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde zum 1. 1. 2020 (§ 18 Abs. 3 Fusionsvertrag) und der dazugehörigen Anlagenbuchhaltung.

### § 8 Besondere Regelungen für Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

- (1) Im kommunalen Haushalt gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung. Investitions-kredite werden ohne Zuordnung zu einzelnen Investitionsmaßnahmen aufgenommen und in der Bilanz entsprechend global passiviert. Die Restschuld zum 31. 12. 2019 (vor Fusion) beträgt insgesamt 8.680.607,35 Euro. Diese Restschuld ist fiktiv den Vermögensgegenständen zuzuordnen, die zum 1. 1. 2020 auf die Verbandsgemeinde übergehen.
- (2) Die Restschuld nach Abs. 1 ist fiktiv den Vermögensgegenständen zuzuordnen, die Aufgabenbereiche der neuen Verbandsgemeinde betreffen. Maßgebender Betrachtungszeitraum ist der 1. 1. 1993 bis 31. 12. 2019. Die so zugeordnete Restschuld beträgt zum 31. 12. 2019 3.573.773,65 Euro (vgl. Anlage 2).
- (3) Die Verbandsgemeinde übernimmt zum 1. 1. 2020 die in der Anlage 3 aufgeführten Kredite mit einer Gesamtrestschuld in Höhe von 3.572.706,72 Euro. Die Differenz in Höhe von 1.066,90 Euro (3.573.773,65 Euro ./. 3.572.706,72 Euro) erstattet die Verbandsgemeinde an die Stadt Kirn (Fälligkeit: 1. 1. 2021; Absatz 6 bleibt unberührt).
- (4) Die Übernahme nach Abs. 3 erfolgt in der Form, dass **unverzüglich** ein Schuldnerwechsel von Stadt auf die Verbandsgemeinde erfolgt. Bis zum Inkrafttreten des Schuldnerwechsels erstattet die Verbandsgemeinde der Stadt die tatsächlichen Aufwendungen des Schuldendienstes (Zinsen und Tilgung) zu den jeweiligen Fälligkeiten. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (5) Die Stadt erstattet der Verbandsgemeinde jährlich eine Zinsausgleichsleistung, die sich aus der <u>Anlage 3</u> ergibt. Dieser Erstattungsbetrag gleicht die Differenz zwischen dem Zinsaufwand nach dem Durchschnittszinssatz der Stadt Kirn, wie er ohne Fusion

entstanden wäre, und dem tatsächlichen Zinsaufwand der von der Verbandsgemeinde übernommenen Kredite aus. Die Zinsausgleichsleistung ist zum 30. 6. eines jeden Haushaltsjahres fällig; Abs. 6 bleibt unberührt. Die für den Zeitraum 2020 bis 2048 ausgewiesenen Beträge gelten als fest vereinbart. Sie werden nicht angepasst.

(6) Die vor dem Tag der Vertragsunterzeichnung nach den Abs. 3, 4 und 5 jeweils zu erstattenden Zahlungen werden in einer Summe innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung fällig.

#### IV. Übergehendes Personal

#### § 9 Grundsatz

Nach § 7 Abs. 1 des Fusionsvertrages gehen mit den Aufgaben und Einrichtungen der Stadt Kirn auf die neue Verbandsgemeinde über:

- a) die betroffenen Beamtinnen und Beamten,
- b) die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- c) die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger; dazu gehören auch die ehemals hauptamtlich tätigen Bürgermeister der Stadt Kirn, und
- d) die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden.

### § 10 Verzeichnis

- (1) Die vom Übergang nach § 9 betroffenen Personen ergeben sich aus der Anlage 4.
- (2) Der tariflich beschäftigte Arbeitnehmer Michael Wildberger verbleibt im Beschäftigungsverhältnis der Stadt Kirn. Er wurde zugleich zum Wehrleiter der Verbandsgemeinde ernannt. Die Verbandsgemeinde erstattet deshalb 50% der entstehenden Personalaufwendungen an die Stadt. Der Kostenschlüssel gilt für die Jahre 2020 und 2021. Ende 2021 ist die Höhe des Schlüssels für die Zukunft neu zu bewerten.

#### § 11 Rückübertragung von Grundstücken

(1) Vor dem rechtsverbindlichen Abschluss dieser Vereinbarung wurden bereits Grundstücke von der Stadt auf die Verbandsgemeinde übertragen. Soweit die Übertragung dieser Vereinbarung oder den in § 2 genannten Rechtsgrundlagen widerspricht, ist diese Übertragung unverzüglich rückgängig zu machen. Die übertragenen Grundstücke im Sinne von Satz 2 ergeben sich **insbesondere** aus der **Anlage 5.** Der Stadt dürfen durch diese Rückübertragung keine finanziellen Nachteile entstehen.

(2) Soweit übertragene Grundstücke für die Aufgabenerfüllung von der Verbandsgemeinde nicht mehr benötigt werden, kann die Stadt Kirn die entschädigungslose Rückübertragung verlangen. Soweit die Verbandsgemeinde nach dem 1. 1. 2020 Investitionen getätigt hat, so erfolgt die Rückübertragung gegen Zahlung des Restbuchwerts der getätigten Investitionen abzüglich noch nicht aufgelöster Zuwendungen. Die Rückübertragung wird zum Ende des Haushaltsjahres wirksam, in dem die Notwendigkeit für die Aufgabenerfüllung entfällt. Sätze 1 bis 3 gelten für das bewegliche Vermögen entsprechend.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2020 in Kraft.

Kirn, den 10.05.2021

Verbandsgemeinde Kirner Land

Thomas Jung Bürgermeister

Stadt Kirn

Frank Ensminger Stadtbürgermeister

Anlage 1 – Verzeichnis unbewegliches Vermögen

Lfd. Nr.	. Aufgabenbereich	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm Hinweise	Hinwelse
1	Schulen	Dominikschule	Kim	16	122/3	4.689	
7	Schulen	Hellbergschule	Kim	40	2/85	3.382	
8	Schulen	Hellbergturnhalle	Kim	40	57/32	2.481	Soweit Gehwegflächen teilweise auf dem Grundstück liegen, verbleiben sie bei der Stadt (Teilungsvermessung notwendig).
4	Schulen	Hellbergturnhalle	Kim	40	57/20	525	Soweit Gehwegflächen teilweise auf dem Grundstück liegen, verbleiben sie bei der Stadt (Teilungsvermessung notwendig).
ın	Brand- und Katastrophenschutz	Feuerwehrhaus	Kirn	EI	1/12	2.161	Die VG gewährt der Stadt ein Überfahrtsrecht über das Feuerwehrhausgrundstück an Markttagen und an Tagen, an denen die Innenstadt aus sonstigen Gründen gesperrt ist (Beibehaltung der bisherigen Praxis).
9	Brand- und Katastrophenschutz	Zufahrt Feuerwehrhaus	Kim	13	2/12	33	Einräumung eines Überfahrtsrecht, siehe lfd. Nr. 5.
7	Brand- und Katastrophenschutz	Zufahrt Feuerwehrhaus	Kirn	13	27/3	32	
80	Eigenbetrieb - Jahnbad	Liegefläche	Kirn	21	11/8	1.549	
60	Eigenbetrieb - Jahnbad	Teileigentum am TUS-Gebäude	Kirn	21	7/11	·	Das Teileigentum der Stadt ist an die VG zu übertragen. Das Teileigentum dient ausschließlich Zwecken des Schwimmbadbetriebes.
10	Eigenbetrieb - Jahnbad	Schwimmbecken/Liegefläche	Kim	21	10/2	1.202	
Ħ	Eigenbetrieb - Jahnbad	Schwimmbecken/Liegefläche/ Straßenfläche (Turn- straße)/Parkplatz	Kirn	21	8+9/2	ca. 5.089	Die beiden Grundstücke (Größe: 6.263 qm) sind durch Teilungsvermessung aufzuteilen. Teil A = diejenige Fläche, die ca. 5.089 innerhalb der Einzäunung liegt (Liegefläche, Schwimmbecken, Spielplatz, Kunst, ca. 5.089 qm ). Teil B = diejenige Fläche, die außerhalb der Einzäunung liegt (Straßenenfläche, Parkbuchten, Parkplatz; ca. 1.174 qm ). Teil A ist von der Stadt an die VG zu übertragen. Teil B verbleibt im Eigentum der Stadt.
13	Eigenbetrieb - Wasserversorgung	Pumpwerk Berger Weg	Kirn	24	29/2	231	
13	Eigenbetrieb - Wasserversorgung	Hochbehälter Alter Berger Weg	Kirn	24	ъ	ca. 50	ca. 50 Grundstücksgröße insgesamt: 44.948 qm. Dingliche Sicherung: Grunddienstbarkeit.
41	Eigenbetrieb - Wasserversorgung	Hochbehälter Kyrburg	Kirn	27	25/1	2.676	

स	Eigenbetrieb - Wasserversorgung	Hochbehälter Alter Oberhauser Weg	Kirn	2	1/2	376	
16	Eigenbetrieb - Wasserversorgung	Hochbehälter Gauskopf	Kirn	37	10	ca. 400	ca. 400 Grundstücksgröße insgesamt: 181.349 qm. Dingliche Sicherung für die VG. Grunddienstbarkeit.
11	Eigenbetrieb - Wasserversorgung	Hochbehälter "Auf dem Loh" (Erdbehälter stillgelegt)	Kirn	38	10, 170/2, 285/5, 171	Keine Grundstücks- [ übertragung.	Keine Grundstücks- Die VG verpflichtet sich zum Rückbau, soweit dieser aus städtebaulichen oder sonstigen Gründen notwendig ist. übertragung.
18	Eigenbetrieb - Wasserversorgung	Hochbehälter Loh	Kirn	38	70	ca. 400	ca. 400 Grundstücksgröße insgesamt: 4.327 qm. Dingliche Sicherung für die VG: Grunddienstbarkeit.
19	Eigenbetrieb- Wasserversorgung	Hochbehälter Kirn-Sulzbach	Kirn-Suizbach	y	85	819	
20	Eigenbetrieb - Wasserversorgung	Hochbehälter Kirn-Sulzbach	Kirn-Sulzbach	9	1/2	ca. 10	ca. 10 Grundstücksgröße insgesamt: 3.826 qm. Dingliche Sicherung für die VG: Grunddienstbarkeit.
n	Eigenbetrieb - Wasserversorgung	Hochbehälter Kirn-Sulzbach	Kirn-Sulzbach	9	83	ca. 10	ca. 10 Grundstücksgröße insgesamt: 973 qm. Dingliche Sicherung für die VG: Grunddienstbarkeit.
22	Eigenbetrieb - Abwasserbeseitigung	Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, Hochwasserpumpen, Kleinkläranlagen	Kirn, Kirn-Kallenfels ' und Kirn-Sulzbach	verschiedene	verschiedene		<u>Bauwerke im öffentlichen Straßenraum:</u> Bestand, Betrieb und Unterhaltung der Bauwerke gehen von der Stadt an die VG über. Das Eigentum am Grundstück verbleibt beim jeweiligen Straßenbaulastträger (Stadt, Landkreis Bad Kreuznach, Land Rheinland-Pfalz). Einzelheiten werden im Rahmen einer besonderen Vereinbarung geregelt (§ 45 LStrG).
						-1	<u>Bauwerke auf sonstigen öffentlichen Flächen:</u> Bestand, Betrieb und Unterhaltung der Bauwerke gehen von der Stadt auf die VG über. Das Eigentum am Grundstück verbleibt bei der Stadt. Einzelheiten werden im Rahmen einer besonderen Vereinbarung geregelt (z.B. Bauwerk im Bereich Julius-Zerfass-Denkmal).
						<u> </u>	Bauwerke auf solitären Grundstücken der Stadt, die ausschließlich Zwecken der Abwasserbeseltigung dienen: Bestand, Betrieb und Unterhaltung gehen von der Stadt auf die VG über. Das Eigentum am Grundstück wird ebenfalls an die VG übertragen ( siehe lfd. Nr. 23 und 24).
						<del></del> -	Bauwerke auf privaten Grundstücken: Bestand, Betrieb und Unterhaltung gehen von der Stadt auf die VG über. Bestehende Gestattungen mit den Privaten sind im Einzelfall anzupassen, soweit die Anpassung nicht kraft Gesetzes wirksam wird (z.B. Kleinkläranlage SC Kirn-Sulzbach).
23	Eigenbetrieb - Abwasserbeseitigung	Regenentlastungsanlage Meckenbacher Weg/Stettiner Straße	Kirn	40	10/6	478	478 Siehe lfd. Nr. 22
24	Eigenbetrieb - Abwasserbeseitigung	Pumpwerk Auf dem Wörth (Bauhofgrundstück)	Kirn	36	16/2	ca. 40 {	ca. 40 Siehe lfd. Nr. 22; Grundstücksgröße insgesamt: 1.824 qm. Dingliche Sicherung für die VG: Grunddienstbarkeit.

25	Eigenbetrieb - Abwasserbeseitigung	Kläranlage	Kirn	Ŋ	19, 20, 21, 34/2 und 38/5	46.257	Das Grundstück Flur 5, Nr. 22/6 (Lager Bauhof) bleibt im Eigentum der Stadt (vgl. Sonderregelung im Vertrag). Die VG gestattet über das Grundstück Nr. 20 ein Zufahrtsrecht. Die Zufahrt ist dinglich zu sichem.
25 a)	Eigenbetrieb - Abwasserbeseitigung	Lagerfläche	Kirn	2	22/6		Beachte Sonderregelung nach § 5 Abs. 5
26	Eigenbetrieb - Abwasserbeseitigung	Oberflächenwasserver- sickerung Baugebiet Froschenphuhl in Kirn- Kirn-Sulzbach Sulzbach	Kirn-Sulzbach	4	67/2	4.149	Grundstücksgröße insgesamt: 5.149 qm; 1.000 qm (nördlicher Teil) werden zur Versickerung nicht genutzt und verbleiben deshalb bei der Stadt. Dingliche Sicherung für die VG: Grunddienstbarkeit.
27	Eigenbetrieb - Abwasserbeseitigung	Oberflächenwasserver- sickerung Baugebiet Steinenberg in Kirn	Kirn	2	43/44	1.147	
28	Eigenbetrieb - Abwasserbeseitigung	Oberflächenwasserver- sickerung Baugebiet Steinenberg in Kirn	Kirn	2	43/45	ca. 1.500	Grundstücksgröße insgesamt: 5.838 qm; 4.338 qm werden zur Versickerung nicht genutzt und verbleiben deshalb bei der Stadt. Dingliche Sicherung für die VG: Grunddienstbarkeit.
29	Gewässer Dritter Ordnung	Im Gemarkungsbereich von Kirn, Kirn-Sulzbach und Kallenfeis liegen insbesondere folgende Gewässer: Rohrsbach, Großbach, Hundsstallbach, Trübenbach, Meckenbach	Kirn, Kirn-Kallenfels und Kirn-Sulzbach	verschiedene	verschiedene		Der Ausbau und die Unterhaltung geht von der Stadt auf die VG über. Soweit die Bäche auf ausgewiesenen Grundstücksparzellen verlaufen und diese im Eigentum der Stadt Kirn stehen, erfolgt die Übertragung an die VG.
30	Gewässer Dritter Ordnung	Regenrückhaltebecken Rohrsbach Kirn-Sulzbach	Kirn-Sulzbach	4	123, 124, 125, 129/1	2.488	

Anlage 2								
Fusion Stadt	Kirn ./. Verbar	 ndsgemeinde	(irner Land:				-	
· · · · · · · · · · · · · · · · · ·	von Kreditverp							
			31. 12. 2019, die					
ab 1. 1. 2020	Aufgabenbere	iche der neue	n Verbandsgeme	inde				
betreffen						12.030.235,60		
abzüglich spe	l ezielle Deckung	smittel (Zuwe	ndungen u.a.)			6.074.484,40		
verbleiben								
mit Krediten	finanzierter Ei	genanteil				5.955.751,20		
abzüglich Tilg	gungsleistunge	n der Stadt bis	31. 12. 2019			2.381.977,55		
verbleibt								
Restschuld zu	um 1. 1. 2020,	die der						
VG Kirner La	nd zuzuordnen	ist				3.573.773,65		
Diese Restsch	huld verteilt sid	h auf viele Kre	edite der Stadt, d	ie im Zeitraun	n 1993 bis 2019 au	fgenommen und	mehr-	
mals umgesc	huldet wurden	, um bessere I	Konditionen zu e	rhalten. Das e	ntspricht dem Ha	ushaltsgrundsatz		
der Gesamtd	eckung und de	m Gebot der S	parsamkeit und	Wirtschaftlich	keit.			
Die Einzelver	anschlagung u	nd "Einzelverfo	olgung" von Kred	iten ist aufgru	nd des geltenden	kommunalen Hau	IS-	
haltsrechts (s	eit 1970) nicht	möglich.						
						<u> </u>		

\*

													_			
Darlehen-Nr.		142	148	156	157	159	164	169	171							
Gläubiger des Kredits		Kreditanstalt	Bayerische	Dt. Genossen-	Dt. Genossen- Investitionsbank	WL Bank AG	Sparkasse	Deutsche	Deutsche							
		für Wieder-	Landesbank	schafts-	Schleswig-		Rhein-Nahe	Kreditbank AG	Kreditbank AG							
		aufbau		bank	Hollstein							rmittlung Z	Ermittlung Zinsausgleichsleistung	eistung		
Zinssatz		4,40%	4,22%	3,75%	3,26%	2,54%	1,53%	1,42%	1,61%		Restschuld	Dui	Durchschnittszinssatz	ssatz		Summe Zinsen
Zinssatz fest		2025	Ende Tilgung	Ende Tilgung	Ende Tilgung	Ende Tilgung	Ende Tilgung	Ende Tilgung	Ende Tilgung							lt. Kredit-
										Summe		9 <sub>N</sub>	Stadt Differenz		Ausgleich	verträgen
Ende Tilgung		2033	2034	2039	2025	2024	2025	2037	2048	Tilgung				durch Stadt	Stadt	
										p.a.						
Dacterhild mm 1 1 3030		266 000 00	36E 811 E3	A77 C35 72	250 150 47	A 714 956	CV COV OC	000 040 50	046 350 53		CT OUT CTS C					
מומות למווו זי די לסכם		20,000,000	CO,TTO:CO>	C3,CCO.11+	th'corross	500,117,005	2+,50+,50	666,545,500	56,552,046		3:3/2:/00/12					
Tilgung	2020	24.400,00	13.880,49	17.222,87	57.133,23	46.080,80	6.714,62	44.424,50	25.915,69	235.772,20	3.336.934,52	2,56	2,56	0,00	160,15	88.603,56
	2021	24.400,00	14.475,58	17.877,86	59.017,50	47.262,44	6.817,95	45.058,69	26.335,46	241.245,48	3.095.689,04	2,55			1.005,62	82.056,68
	2022	24.400,00	15.096,18	18.557,78	60.963,91	48.474,39	6.922,85	45.701,94	26.762,02	246.879,07	2.848.809,97	2,54	2,46	0,08 2.2	2.232,15	75.349,49
	2023	24.400,00	15.743,39	19.263,54	62.974,50	49.717,42	7.029,38	46.354,38	27.195,48	252.678,09	2.596.131,88	2,52	2,39	0,13 3.40	3.409,81	68.476,87
	2024	24.400,00	16.418,36	19.996,14	65.051,42	46.882,79	7.137,55	47.016,11	27.636,00	254.538,37	2.341.593,51	2,49	2,38	0,11 2.67	2.674,54	61.433,47
	2025	24.400,00	17.122,25	20.756,62	45.028,91		4.841,08	47.687,31	28.083,63	187.919,80	2.153.673,71	2,44	2,35	0,09 2.0	2.038,65	54.858,04
	2026	24.400,00	17.856,32	21.546,00		1		48.368,08	28.538,51	140.708,91	2.012.964,80	2,42	2,33 (		1.855,47	50.396,81
	2027	24.400,00	18.621,87	22.365,40	,			49.058,58	29.000,75	143.446,60	1.869.518,20	2,40	2,29		2.131,09	46.585,52
	2028	24.400,00	19.420,24	23.215,97	1			49.758,93	29.470,50	146.265,64	1.723.252,56	2,38	2,20		3.172,40	42.692,88
	2029	24.400,00	20.252,83	24.098,89	,			50.468,28	29.947,84	149.167,84	1.574.084,72	2,35	2,11 (		3.929,17	38.716,08
	2030	24.400,00	21.121,12	25.015,39		•		51.189,78	30.432,93	152.159,22	1.421.925,50	2,31	2,06 (		3.793,19	34.652,10
	2031	24.400,00	22.026,64	25.966,75				51.920,53	30.925,86	155.239,78	1.266.685,72	2,27	1,98		3.880,69	30.497,94
	2032	24.400,00	22.970,97	26.954,27				52.661,75	31.426,78	158.413,77	1.108.271,95	2,21	1,89		3.807,00	26.250,35
	2033	24.400,00	23.955,80	27.979,36				53.413,54	31.935,82	161.684,52	946.587,43	2,13	1,76 (		3.823,24	21.906,00
	2034	24.400,00	6.849,59	29.043,44		1		54.176,05	32.453,09	146.922,17	799.665,26	2,02	1,62 (	0,40 3.49	3.499,35	17.644,00
	2035	,		30.147,98				54.949,46	32.978,75	118.076,19	681.589,07	1,97	1,59 (	0,38 2.84	2.847,96	14.623,93
	2036	1	•	31.294,53				55.733,91	33.512,93	120.541,37	561.047,70	1,96	1,57 (	0,39 2.40	2.404,05	12.158,75
	2037	,	ī	32.484,67	1	,		41.006,77	34.056,76	107.548,20	453.499,50	1,90	1,50 (	0,40 2.02	2.025,70	9.634,80
	2038		1	33.720,10					34.607,37	68.327,47	385.172,03	1,80	1,41 (		1.648,30	7.560,93
	2039	ı	1	10.127,67	·				35.167,93	45.295,60	339.876,43	1,64	1,30 (	0,34 1.22	1.222,78	5.935,59
	2040	í	ı	,	r	1			35.737,55	35.737,55	304.138,88	1,63	1,28 (		1.135,27	5.256,97
	2041	1	1		•				36.316,40	36.316,40	267.822,48	1,64	1,27	0,37 1.04	1.046,17	4.678,12
	2042		r	1		1			36.904,65	36.904,65	230.917,83	1,64	1,25 (	0,39	972,74	4.089,87
	2043	1	1	2				•	37.502,42	37.502,42	193.415,41	1,65	1,24 (	0,41 86	861,23	3.492,10
	2044	7	,	1				,	38.109,85	38.109,85	155.305,56	1,65	1,22 (	0,43 75	757,47	2.884,67
	2045	,	,	1				•	38.727,14	38.727,14	116.578,42	1,67	1,19	0,48 64	649,67	2.267,38
	2046	,	1	1					39.600,00	39.600,00	76.978,42	1,67	1,15 (	0,52 50	50,705	1.620,00
	2047	1	1						40.400,00	40.400,00	36.578,42	1,67	1,11 (	0,56 31	319,76	950,00
	2048		1		,	1		1	36.578,42	36.578,42	00'0	1,67	1,04 (	0,63 11	114,79	305,00
														1	77. 47.	171
										3.5/2./06,/2				14,626.16	74,63	57,975,47
													_			

#### **Anlage 4**

#### I.

## Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte, die auf die neue Verbandsgemeinde Kirner Land übergehen

#### 1. Allgemeine Verwaltung

#### 1.1 Beamtinnen und Beamte

Bollenbach

Karl

Gerber

Christoph

Hermes

Hans-Dieter

Köhler

Jens

Zerfaß

Martin

#### 1.2 Beschäftigte

Barz Baus Kurt

Baus Bastron Ute

Beck

Nelli Ursula

Brötzmann

Hendrik

Deimer

Marion

Fuchs

Rolf

Groo

Alexander

Gugenberg Gugenberg Viktoria

Hartmann

Viktor Marco

Horst Hübner Manuela

Jung

Sylvia

Jünger

Melanie

Jungei

Sabine

Kubik

Julia Lena

Maas

Bettina

Marx

Sylvia

Mittnacht

Heiko

Müller

Carmen

Munstein

Timo

Neubrech Rink Markus

Poll

Brigitte

Roll

Sabine

Schäfer

Simone

Schmitt

Andrea

Schneider Scholz Eugenia

Spielmann

Sprenger

Kai Bernd

Sarina

Staudt Claudia
Ullrich Harald
Voigt Andreas
Wagner Anneliese
Werle Jolanta
Wittmann Michael
Wosnitzka Natalie

#### 1.3 Auszubildende

Schallmo

Luca

#### 2 Eigenbetrieb

#### 2.1 Beschäftigte

Allmacher **Tobias Bauer** Hans-Jürgen **Becker** Kersten Michael Berg Blömer Karin Christmann **Andreas** Domke Arthur **Fischer** Sandra **Gehres Nadine** Goldschmidt **Achim** Helmes Karin Hille Bärbel **Jeske Erwin** Kaiser **Nicolas** Kaiser **Andreas** Kehl Jürgen Lapus **Andrea** Müller Lena O'Brien Andrea Martina Roßkopf Sarymamed-Ogly Elena Schneider Lisa Schneider Kai Schütz Andrea

Stumm Jochen-Werner

Teichmann Matthias Ulrich Dietmar

#### 2.2 Auszubildende

Feistel Jonas

Reidenbach Jannek-Mike

#### II.

## Versorgungsempfänger, die auf die neue Verbandsgemeinde Kirner Land übergehen:

Becker Hans Dieter
Hartmann Jürgen
Herrmann Hans-Peter
Herzberger Gisela
Kilian Martin

Klein Anna Elisabetha

Kuttler Erna
Mildenberger Lieselotte
Möhler Heinz
Riedl Inge
Schmidt Armin
Wagner Fritz

Wagner Hans-Robert

Wittko Fritz

# Flurstücksliste

Erstellt am 01.07.2020 Erstellt von Christoph Gerber Aktualität der Daten: 05.06.2020



Anlage 5

	rke Kirner Land	rke Kirner Land	rke Kirner Land- ide 1862 Kirn	rke Kirner Land	rke Kirner Land	rke Kirner Land	rke Kirner Land	rke Kirner Land	rke Kirner Land	rke Kirner Land	rke Kirner Land	rke Kirner Land	ke Kirner Land	'ke Kirner Land	ke Kirner Land
Elgentümer	Verbandsgemeindewerke Kirner Land		Stadt Kirn (Stadtwerke)  Verbandsgemeindewerke Kirner Land Turn- und Sportgemeinde 1862 Kirn	Verbandsgemeindewerke Kirner Land		Verbandsgemeindewerke Kirner Land									
Lage	Aufm Sättler	Im Steinenberg	Turnetraße 4		Sehloßberg	Altstadt 1	Auf der Wolfskaul	Auf der Wolfskaul						Unter Loh	
Fläche	360 m²	376 m²	1213 m²	758 m²	2676 m²	895 m²	105026 m²	3128 m²	285§8 m²	7593 m²	9035 m²	1824 m²	185 m²	2780·m²	1585 m²
Flurstückskennzeichen	072121-001-00945/0053.00	072122 002 00001/0002.00	<del>-072122-021-00011/0007.00</del>	072122-024-00018/0001.00	<del>-072122-027-00025/0001.00</del>	072122-028-00005/0011.00	072122-037-00011/0000.00	072122-037-00012/0000.00	072122-038-00010/0000.00	072122-038-00012/0000.00	072122-038-00013/0000.00	072122-038-00014/0000.00	072122-038-00028/0010.00	072122-038-00028/0011.00	072122-038-00062/0002.00

# **Flurstücksliste**

Kreisverwaltung Bad Kreuznach Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach

Erstelft am 01.07.2020 Erstelft von Christoph Gerber Aktualität der Daten: 05.08.2020

| Verbandsgemeindewerke Kirner Land |
|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
|                                   |                                   |                                   | Auf Loh                           |
| 414 m²                            | 2393 m²                           | 1228 m²                           | 11656 m²                          | 4878 m²                           | 2907 m²                           | 6559 m²                           | 4411 m²                           | 7457 m²                           | 4457 m²                           | 14809 m²                          | 8381 m²                           | 12852 m²                          | 3415 m²                           | 3082 m²                           | 540 m²                            | 474 m²                            | 1139 m²                           | 315 m²                            |
| 072122-038-00064/0000.00          | 072122-038-00065/0002.00          | 072122-038-00066/0000.00          | 072122-045-00016/0000.00          | 072122-045-00017/0000.00          | 072122-045-00021/0000.00          | 072122-045-00022/0000.00          | 072122-045-00023/0000.00          | 072122-045-00024/0000.00          | 072122-045-00025/0000.00          | 072122-045-00026/0001.00          | 072122-045-00026/0002.00          | 072122-045-00027/0000.00          | 072122-045-00032/0002.00          | 072122-045-00033/0000.00          | 072122-045-00038/0000.00          | 072122-045-00039/0000.00          | 072122-045-00040/0000.00          | 072122-045-00041/0000.00          |

# Flurstücksliste

Kreisverwaltung Bad Kreuznach Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach

> Erstellt am 01.07.2020 Erstellt von Christoph Gerber Aktualität der Daten: 05.06.2020

072122-045-00042/0000.00	283 m²	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-045-00043/0000.00	482 m²	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-045-00044/0000.00	247 m²	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-045-00045/0000.00	655 m²	Auf Loh	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00001/0000.00	5450 m²	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00002/0000.00	6220 m²	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00003/0000.00	3953 m²	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00004/0000.00	5347 m²	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00005/0000.00	13909 m²	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00006/0000.00	7879 m²	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00035/0000.00	1922 m²	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00036/0000.00	1233 m²	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00037/0000.00	220 m²	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00038/0000.00	203 m²	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00039/0000.00	400 m²	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072122-046-00040/0000.00	294 m²	Unter Neuen Berg	Verbandsgemeindewerke Kirner Land
072123-006-00085/0000.00	819 m²	-In Happendell	Verbandsgemeindewerke Kirner Land